



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
z.H. Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 14.03.2014 Doknr: 281  
Sachbearbeiter/in: Tina Zaugg / Zat  
**Bern, 25. März 2014**

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB; Adoption)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Frau Wyder, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht) Stellung zu nehmen.

### **Zur Adoption nach geltendem Recht und zur geplanten Revision im Allgemeinen**

Die EKFF begrüsst die Neuregelung des Adoptionsrechts mit dem Ziel, das in die Jahre gekommene Adoptionsrecht an gesellschaftliche und internationale (Rechts-)Entwicklungen anzupassen sowie das Kindeswohl dabei weiter zu stärken. Vorgeschlagen werden insbesondere Lockerungen der zeitlichen Voraussetzungen, die Stiefkindadoption in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft (was in der EKFF kontrovers diskutiert wurde) und (bloss) als Variante die Stiefkindadoption in nicht-ehelicher gegengeschlechtlicher Lebensgemeinschaft, die Öffnung der Einzeladoption, die Lockerung des Konzeptes der geheimen Volladoption sowie die Stärkung verfahrensrechtlicher Positionen (ausdrückliche Verankerung der Anhörung des Kindes; Einführung von Such- und Auskunftsstellen).

Das noch geltende Adoptionsrecht ist hinsichtlich der Adoptionsvoraussetzungen und -wirkungen starr und in verschiedener Hinsicht oft nicht geeignet, das Kindeswohl umzusetzen. Die EKFF vertritt die Ansicht, dass flexiblere und offenere Normierungen im Adoptionsrecht (wie im Entwurf vorgeschlagen) besser geeignet sind zu garantieren, dass für jedes Kind die für sein Wohl bestmögliche Lösung

gefunden wird. Allerdings wiederholt die EKFF den Hinweis, den sie bei ihrer Stellungnahme zur Revision des Sorge- und Unterhaltsrechts angebracht hat, wonach über den Begriff des Kindeswohles nicht Interessen Erwachsener durchgesetzt werden sollen. Sodann ist das Kindeswohl kein reiner Ermessenbegriff, der lediglich durch Einzelfallkriterien zu konkretisieren ist. Vielmehr ist das Kindeswohl als Rechtsbegriff zunächst durch eine verallgemeinerte Prioritätsnorm zu konkretisieren und erst im zweiten Schritt durch Einzelfallerwägungen näher zu definieren (zu diesem Ansatz: Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl – methodische Reflexionen über das Wohl des (adoptierten) Kindes, ZSR 2011 I, S. 417 ff.).

Die Adoption von minderjährigen Kindern ist zugleich Kindesschutzmassnahme und Rechtsakt zur Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Menschen, *die nicht voneinander abstammen*. Sie steht im Zentrum dieser Revision. Die Adoption Volljähriger als Erwachsenenschutzmassnahme erfährt am Rande, doch aber in substantieller Weise, eine Neuerung.

Die Adoption fordert seit jeher das Bild von Familie und Elternschaft heraus. Das Schweizer Familienrecht geht bis heute von der Einheit von (gegengeschlechtlicher) Ehe – leiblicher Abstammung – sozialer Bindung, oder, ihrem Schein aus. Die Einheitsfamilie ist (noch immer) das gesetzliche Familienideal. Traditionell gilt die Adoption folglich als die Familiengründungsform, welche die „Natur“ nachahmt (*adoptio naturam imitatur*). Seit jeher wird ihr damit, weil die Kongruenz von Ehe – Biologie – Beziehung nicht gegeben sind, ein defizitärer Charakter zugewiesen. Auch im Schweizer Recht hat die Adoption die Rolle der Nachahmerin: Die Adoptionsvoraussetzungen und -wirkungen sind heute so ausgestaltet, dass die sogenannte natürliche Familie – die Einheitsfamilie – imitiert wird. Entsprechend steht sie unter noch geltendem Recht bislang zum einen lediglich einem verheirateten gegengeschlechtlichen Paar zu. Zum anderen setzt die Schweiz mit der geheimen Volladoption einen *clean break* um: Mit der Volladoption erlischt das rechtliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern und wird zu den Adoptierenden begründet. Das Adoptionsgeheimnis soll die Familien vollkommen trennen. Begründet wurde dieser radikale Schnitt der vollkommenen Verdrängung der Herkunft des Kindes mit dem Kindeswohl und dem Schutz der Adoptionsfamilie. Sie sollte leben können, „als ob“ sie eine „normale“, sprich natürliche Familie sei. Die fehlende Leiblichkeit wird bis heute per Registervorgang kaschiert: Ein Geburtsregisterauszug fingiert die Geburt und Abstammung des Kindes von den Adoptierenden. Hinter diesem Modell steht allerdings, anders als der Gesetzgeber es annahm, weniger das Kindeswohl, als vielmehr der institutionelle Schutz einer Idealfamilie mit Mutterschaftsideologie. Weder die adoptierende noch die leibliche und abgebende Mutter erfüllen an sie gestellte Kernerwartungen. Und das Gesetz versucht ebendiese „Normbrüche“ mittels Fiktionen zu bewältigen. Die Belastungen des heutigen rechtlichen Systems sind wissenschaftlich jedoch anerkannt und in der Schweiz bisher am Rande mit dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung adressiert worden.

Vor diesem Hintergrund sieht die EKFF in der geplanten Revision, mit der die Adoptionsvoraussetzungen und -wirkungen flexibilisiert und geöffnet werden sollen, einen Schritt in Richtung Anerkennung der Adoption als *Familienform eigener Güte*. Danach wird anerkannt, dass Betreuung ohne leibliche Abstammung eine gleichwertige (nicht gleichartige) Elternschaft begründen kann. Die Herkunft des Kindes bleibt nämlich relevant, auch wenn für Adoptierte die Adoptiveltern als Eltern empfunden werden. Zugleich wird mit der geplanten Revision ein Beitrag zur besseren Gewährleistung des Kindeswohles geleistet. Lediglich verschoben wird allerdings mit der vorliegenden Revision die Frage der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche sowie Paare in Lebenspartnerschaft und im Kontext damit auch die Frage der Öffnung der fortpflanzungsmedizinischen Techniken. Indem die Einzeladoption mit der Gesetzesänderung nicht nur einem Ehegatten, sondern auch einem Partner/einer Partnerin in eingetragener Partnerschaft sowie einem Partner/einer Partnerin in Lebensgemeinschaft ermöglicht wird, die gemeinschaftliche Adoption sowie die Stiefkindadoption allerdings nur beschränkt erweitert wird, entstehen allerdings nicht nur mit Blick auf die Fürsorgefunktion der Adoption Inkongruenzen. Inhaltlich stellt der Vorentwurf zwar keinen eigentlichen Systemwechsel dar. Die EKFF begrüsst dennoch die zu verzeichnende Tendenz, plurale Lebens- und Familienformen sowie soziale Verbundenheit durch das Recht abzusichern und damit das Kindeswohl, aber auch Bedürfnisse Adoptierender und leiblicher Eltern besser zu achten. Formell ist festzustellen, dass das Einfügen von Artikel- und Absatznummern mit „bis, ter“ oder „Abs. 2<sup>bis</sup>“ zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt.

### 1. Anpassungen bei den zeitlichen Voraussetzungen auf Seiten der Adoptierenden

Das in der Schweiz heute hohe Mindestalter der Adoptierenden von 35 Jahren, das paradoxerweise mit dem Maximalalter internationaler Rechtstexte kollidiert(e), soll auf 28 Jahre gesenkt werden. Die EKFF hat dagegen nichts einzuwenden, zumal ein Mindestalter von 35 Jahren an sich kein Garant für die notwendige Reife der Adoptionskandidierenden ist. Dass die Adoptierenden das Wohl des Kindes bestmöglich gewährleisten, muss stets anhand einer Gesamtbeurteilung überprüft werden, wozu namentlich auch die Persönlichkeit der Adoptierenden sowie deren Einstellung gegenüber einer Adoption, der Herkunft des Kindes sowie einer eigenen Kinderlosigkeit gehören (vgl. insofern Art. 268 VE-ZGB). Die EKFF sieht allerdings in der Senkung des Mindestalters im ZGB kein zentrales Element für den verbesserten Schutz des Kindeswohles. Wenn damit einerseits der „Pool“ potentiell geeigneter Adoptiveltern vergrössert wird, verschärft sich andererseits zugleich die Problematik des „Überhangs“ an adoptionswilligen Personen gegenüber adoptierbaren Kindern. Entsprechend anspruchsvoller wird das Auswahlverfahren. Eine Ausnahmeregel, wonach die Unterschreitung des Mindestalters ausnahmsweise möglich sein soll, ist in den Augen der EKFF sinnvoll.

Bislang nicht ausdrücklich vom ZGB, doch aber auf Verordnungsstufe verlangt (vgl. Art. 5 Abs. 4 AdoV; Art. 11b Abs. 3 lit. a PAVO; Element des Kindeswohles) wurde die Prüfung eines Maximalalters(unterschiedes). Die Integration eines Maximalaltersunterschiedes ins ZGB verbessert die Übersichtlichkeit über die zeitlichen Adoptionsvoraussetzungen. Ein Maximalalter(sunterschied) will sicherstellen, dass die Betreuung des adoptierten Kindes gewährleistet wird, solange es dieser bedarf. Die Fürsorge ist ein der Adoption inhärentes Ziel, weshalb die EKFF einen entsprechenden zeitlichen Rahmen begrüsst. Dennoch befürwortet die EKFF auch hier die Möglichkeit einer Ausnahme.

Die EKFF wendet nichts gegen die Herabsetzung der Mindestdauer der Ehe auf drei Jahre ein. Sie unterstützt die Einschätzung, dass damit ein Mindestmass an Stabilität gewährleistet wird. Sie begrüsst, dass keine Differenzierung bei den zeitlichen Mindestanforderungen an den Bestand einer Partnerschaft sowohl für die Ehe, wie auch bei Stiefkindadoption in eingetragener Partnerschaft (vgl. dazu nachfolgend 2.) und bei der als Variante vorgeschlagenen Stiefkindadoption in gegengeschlechtlicher Lebenspartnerschaft (vgl. dazu nachfolgend 3.) vorgenommen wird.

### 2. Adoptionen und registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaft

#### a. Zulassung der Stiefkindadoption

Nach geltendem Recht steht eine Stiefkindadoption nur einem neuen Ehegatten/einer neuen Ehegattin offen. Systematisch handelte es sich hierbei – wie bei der Adoption eines fremden Kindes durch ein Ehepaar – nicht um eine Einzeladoption, sondern um eine gemeinschaftliche Adoption: die Volladoption wird durchbrochen und ein eheliches Kindesverhältnis zu beiden Ehegatten etabliert.

Der Gesetzesentwurf will neu auch Paaren in formalisierter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft die Adoption eines leiblichen Kindes des/der nunmehr in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Partners/Partnerin ermöglichen. Ein solches Kind entstammt in der Regel einer früheren Partnerschaft, da die Schweiz die Methoden der Fortpflanzungsmedizin restriktiv regelt. Allerdings ist davon auszugehen, dass faktisch auch in der Schweiz Kinder leben, die durch im Ausland zugelassene Verfahren gezeugt wurden.

Die EKFF begrüsst es, einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung zu einem neuen Partner/einer neuen Partnerin auch rechtlich Anerkennung zu verschaffen und entsprechend internationalen Entwicklungen die Stiefkindadoption in (formalisierter) gleichgeschlechtlicher Partnerschaft zuzulassen. Die humanwissenschaftliche Forschung hat gezeigt, dass weniger die Gegengeschlechtlichkeit der Eltern

als vielmehr die sozialen Rahmenbedingungen, in denen ein Kind aufwächst, für sein Wohl massgeblich sind. Konsequenterweise ist es bei dieser Adoption, die Wirkungen der Volladoption zu durchbrechen. Allerdings sieht die EKFF in der Stiefkindadoption diejenige Adoptionsform, bei der die Einführung der *einfachen Adoption* angezeigt ist. Damit würde das ursprüngliche rechtliche Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil teilweise geschützt.

Die EKFF weist entsprechend darauf hin, dass die Stiefkindadoption, ungeachtet der Frage, ob sie in ehelicher oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaft vorkommt, besonderen Herausforderungen begegnet: Sie liegt in der Existenz eines zweiten Elternteils begründet, wobei ebendiese Familie meist durch Trennung/Scheidung aufgelöst wurde. Wenn auch der leibliche Elternteil einer Adoption durch den neuen Partner/die neue Partnerin des anderen Elternteils zustimmen muss, ist sicherzustellen, dass die Adoption nicht zu einer Verdrängung eines Elternteils führt, der für das Kind noch immer Bedeutung hat (daher die Forderung der einfachen Adoption). Damit erscheint die Fremdkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare, für die der Gesetzgeber die Zeit als noch nicht reif beurteilt, nicht zwingend als die problematischere Konstellation. Insofern beurteilt die EKFF die Vorlage als nicht ganz überzeugend.

#### **b. Zulassung der Einzeladoption**

Die EKFF befürwortet die Zulassung der Einzeladoption durch Personen in registrierter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, womit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und den Anforderungen der EMRK Rechnung getragen wird. Bei der Prüfung des Gesuches darf damit nicht die geschlechtliche Orientierung entscheidend sein. Zentral ist vielmehr, ob die Begründung eines bloss einfachen Kindesverhältnisses im Kindeswohl ist. Bei einer Einzeladoption erhält das Kind stets nur einen rechtlichen Elternteil. Damit ist sein Unterhalt auch mit Blick auf die Betreuung weniger gut abgesichert als bei einer Stiefkindadoption oder einer Fremdkindadoption, bei der das Kind zwei rechtliche Eltern mit entsprechenden Verantwortungen erhält. In diesem Lichte und in Anbetracht der Tatsache, dass die Adoption einem Kind Fürsorge vermitteln soll, dort, wo die leiblichen Eltern diese nicht leisten können, erscheint es inkonsequent, die Einzeladoption grosszügiger zuzulassen als die Stiefkindadoption in nicht-ehelicher Partnerschaft (vgl. nachfolgend 3.) oder die Fremdkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare (vgl. sogleich 2.c.).

#### **c. Keine Zulassung der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption**

Die EKFF weist (wie der erläuternde Bericht) darauf hin, dass gute Argumente für eine Zulassung der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption für Paare in registrierter Partnerschaft sprechen. Dazu gehören namentlich wissenschaftliche Ergebnisse, wonach die Beziehungsqualität für das Kindeswohl bedeutsamer ist als die Familienkonstellation resp. das Geschlecht der Eltern. Eine solche Öffnung erscheint als eine Frage der Zeit (zumal die Adoption seit je die Institution war, Elternschaft ohne leibliche Abstammung zu begründen), wobei der Gesetzgeber über diesen mitentscheidet. Bei einer gemeinschaftlichen Fremdkindadoption hat das Kind nach Adoption – wie bei der Stiefkindadoption, aber anders als bei der Einzeladoption – zwei rechtliche Eltern. Wenn diese Adoptionsform nicht zugelassen wird, doch aber die Einzel- resp. Stiefkindadoption, entstehen insofern mit Blick auf das Kindeswohl sowie aus gleichstellungsrechtlichen Erwägungen Spannungen (vgl. oben).

### **3. Adoptionen und *nicht-eheliche Lebensgemeinschaft***

#### **a. Nur als Variante vorgeschlagene Einführung der Stiefkindadoption**

Die EKFF tritt für die Einführung der Stiefkindadoption auch für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft ein. Diese wird derzeit im erläuternden Bericht zwar als Variante vorgeschlagen, nicht aber im Gesetzesentwurf aufgeführt. Der Entscheid Emonet gegen die Schweiz hat gezeigt, dass das Schweizer Recht mit Blick auf die Stiefkindadoption bei faktischer Partnerschaft nicht mit den Anforderungen der EMRK vereinbar ist. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Stiefkindadoption mit Durchbrechung der Volladoption zuzulassen, womit die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nachkäme.

Der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft einen angemessenen Rahmen zu geben, obliegt der Schweiz auch nach Art. 16 CEDAW. Nach dieser Norm hat die Schweiz sicherzustellen, dass kein Heiratszwang infolge eines Adoptionswunsches resultiert. Die EKFF setzt sich folglich dafür ein, dass die Stiefkindadoption auch für Paare in nicht-ehelicher Gemeinschaft zugelassen wird, sofern diese im Wohl des Kindes eine faktische Elternbeziehung absichert und dabei der Position des anderen leiblichen Elternteils angemessen Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Kindeswohlprüfung ist hierfür namentlich die Auswirkung eines Beziehungsabbruches zum einen leiblichen Elternteil mit zu erwägen. Die EKFF würde es begrüßen, wenn die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft mit einer adoptionsrechtlichen Regelung in ersten Ansätzen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zugeführt würde. Zu Recht weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass sich mit ihrer Einführung zahlreiche Folgefragen stellen, wie diejenige nach der Definition einer hinreichend stabilen Partnerschaft. Sollte auch Paaren in nicht-ehelicher Gemeinschaft ein Adoptionsrecht zugebilligt werden, soll auch hier die Einführung einer einfachen Adoption erwogen werden. Die EKFF weist entsprechend an dieser Stelle darauf hin, dass im wissenschaftlichen Diskurs die Stiefkindadoption problematisiert wird (vgl. bereits 2.a.).

#### **b. Zulassung der Einzeladoption auch in gegengeschlechtlicher faktischer Lebensgemeinschaft**

Der Entwurf öffnet die Einzeladoption explizit auch für Paare in Lebenspartnerschaft, was die EKFF befürwortet. Sie wiederholt hierbei, dass bei Einzeladoption das Kind stets nur einen rechtlichen Elternteil mit entsprechenden Verantwortlichkeiten erhält. In diesem Lichte und in Anbetracht der Tatsache, dass die Adoption einem Kind Fürsorge vermitteln soll, dort, wo die leiblichen Eltern hierzu nicht in der Lage sind, erscheint es indes inkonsequent, die Einzeladoption grosszügiger zuzulassen als die Stiefkindadoption oder die Fremdkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare oder Paare in Lebenspartnerschaft.

#### **c. Keine Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption in gegengeschlechtlicher faktischer Lebensgemeinschaft**

Die EKFF stützt die Auffassung, die im erläuternden Bericht aufgeführt wird, dass eine Ungleichbehandlung von faktischen gleich- sowie gegengeschlechtlichen Partnerschaften einzig aufgrund der sexuellen Orientierung unzulässig ist. Sie weist indes daraufhin, dass mit der Verweigerung der gemeinschaftlichen Adoption in faktischer Lebensgemeinschaft die eheliche Lebensgemeinschaft weiterhin privilegiert wird. Aus dieser Privilegierung erwachsen im Zuge der gesellschaftlichen, aber auch rechtlichen Entwicklungen, zusehends Spannungen. Die EKFF tritt auch für ein kohärentes Familienrecht ein.

### **4. Adoptionswirkungen: Durchbrechung der Volladoption und Lockerung des Adoptionsgeheimnisses i.w.S.; Auskunftsstelle und Suchdienste**

Die EKFF begrüsst die Lockerung der Inkognitivolladoption. Die bislang ausschliesslich geltende geheime Volladoption mit ihrem *clean break* zwischen den Familien gilt als Belastung für alle Beteiligten des Adoptionsdreiecks. Es ist nicht nur im Wohl des Kindes, sondern auch im Interesse von leiblichen wie adoptierenden Eltern, dass das Gesetz von einem Modell Abstand nimmt, das am Ideal der Einheitsfamilie (Ehe, Leiblichkeit und soziale Fürsorge) ausgerichtet ist und seinen Schein durch Verheimlichung und Fiktion aufrecht erhält. Die Einführung eines flexibleren und offeneren Systems der Adoptionswirkungen gilt als Instrument zur Humanisierung der Adoption.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind substantiell. Die EKFF tritt allerdings für eine noch konsequenterere Ausgestaltung im Wohle des Kindes und im Interesse Adoptierender/leiblicher Eltern ein. Im Einzelnen:

Das Kind hat ein *Recht auf Kenntnis der Adoptionstatsache*. Ein solches ist auch Garant für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Um dieses Recht auf Wissen um die Adoptionstatsache

sicherzustellen, schlägt die EKFF die Einführung eines Adoptionsregisters vor. Damit würde der heutige Registervorgang, der die Identitätsrechte des Kindes verletzt, beseitigt: Bis heute weist die Schweiz ein adoptiertes Kind mit dem Geburtsregisterauszug als leibliches Kind der Adoptierenden aus. Mit der Geburtsfiktion wird der Schein einer natürlichen Familie imitiert, was die Adoption abwertet. Die Adoptionstatsache soll weder durch den Staat noch die Adoptierenden verheimlicht werden. Die transparente Kommunikation der Adoptionstatsache ist nicht nur für die Gewährleistung vom Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zentral. Die EKFF plädiert für die Umsetzung eines entsprechenden Registerwechsels, der die Adoptionstatsache wahrheitsgemäss kommuniziert. Ein Zugang wäre unter fachkundiger Beratung zu gewährleisten.

Die EKFF begrüsst sehr, dass *leibliche Eltern neu einen Anspruch auf nicht-identifizierende Informationen* über das Kind haben sollen. Besagte Informationen sind elementar für die Humanisierung der Adoption. Die EKFF geht davon aus, dass die kantonale Auskunftsstelle bei der Umsetzung sogenannter halb-offener Adoptionen, bei denen die leiblichen Eltern und die Adoptierenden anonym nicht-identifizierende Informationen austauschen können, übermittelnd tätig wird. Die EKFF vertritt die Ansicht, dass die halb-offene Adoption als gesetzlicher Regelfall, bei der eine Vermittlungsstelle in regelmässigen Abständen nicht-identifizierende Informationen zwischen den Familien austauscht, dem Wohl des Kindes, aber auch der Eltern, am besten Rechnung trägt.

Die EKFF befürwortet, dass auch ein Recht der *leiblichen Eltern auf identifizierende Informationen* eingeführt werden soll. Allerdings bleiben Asymmetrien bestehen, wenn das Kind dieser Mitteilung zustimmen muss, umgekehrt aber ein absolutes Recht volljähriger Adoptierter auf identifizierende Informationen besteht. Die EKFF weist zudem darauf hin, dass die vor einigen Jahren erfolgte Einführung eines absoluten Rechts auf Kenntnis der Abstammung Adoptierter ohne Übergangsrecht in nicht gerechtfertigter Weise in die Position abgebender Mütter eingegriffen hat. Sie tritt dafür ein, dass dieser absolute Rechtsanspruch relativiert wird (vgl. dazu oben).

Die EKFF begrüsst es, dass von Gesetzes wegen *Kontaktvereinbarungen* anerkannt werden. Damit gibt der Gesetzgeber im Einvernehmen der Parteien die Möglichkeit der offenen Adoption. Folglich wird neu eine Kontaktvereinbarung durchsetzbar sein, wohingegen bislang ohne weitere Konsequenz ein vorab vereinbarter Kontakt abgebrochen werden konnte.

Die EKFF vertritt, dass die *Volladoption* gerade für die internationale Fremdkindadoption notwendig ist, um dem Kind einen sicheren Rechtsstatus zu vermitteln. Das schliesst Informations- und Kontaktrechte nicht aus. Für die Stiefkindadoption tritt sie indes für die Einführung einer einfachen Adoption ein.

Weiter begrüsst die EKFF die institutionelle Absicherung der neuen Adoptionsformen durch professionelle Behörden.

## **5. Stärkung der Mitwirkung der zu adoptierenden Kinder**

Der Gesetzesentwurf verdeutlicht die Bedeutung der Integration des Kindes in das Verfahren. Die EKFF begrüsst eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Verankerung.

## **6. Erleichterung der Erwachsenenadoption**

Die EKFF lehnt es ab, dass eine Adoption, der die leiblichen Eltern während der Minderjährigkeit ihres Kindes nicht zugestimmt haben, ohne Zustimmung derselben mit Erreichen der Volljährigkeit der zu adoptierenden Person möglich sein soll. Eine solcher Normierung erscheint grundrechtlich problematisch.

Gegen die Aufgabe der Voraussetzung fehlender Nachkommen sowie die Herabsetzung der Betreuungsdauer auf drei Jahre wendet die EKFF nichts ein.

## Zu den Bestimmungen im Einzelnen

### **Art. 264 ZGB**

Einverstanden. Die EKFF regt an, die Bedeutung des Beziehungsabbruches zur leiblichen Familie ebenso als Element der Kindeswohlprüfung sowie die Einstellung der Adoptionskandidierenden gegenüber der Herkunft des Kindes ausdrücklich in das ZGB aufzunehmen (bislang nur auf Verordnungsstufe).

### **Art. 264a ZGB**

Einverstanden, auch mit der Ausnahmemöglichkeit.

### **Art. 264b ZGB**

Teilweise einverstanden. Die EKFF begrüsst zwar diese Öffnung der Einzeladoption, tritt allerdings für die Festschreibung der Einzeladoption als Ausnahme ein. Der Einzeladoption soll deshalb Ausnahmeharakter zukommen, weil bei ihr das Kind nur einen rechtlichen Elternteil erhält. Damit ist rechtlich auch nur ein Elternteil für seinen Unterhalt und namentlich die Betreuung verantwortlich. Die Position des Kindes ist insofern stets eine schwächere als bei der Stiefkindadoption oder der gemeinschaftlichen Adoption. Darin liegt die weit bedeutendere Tatsache als in der sexuellen Orientierung einer alleine adoptierenden Person oder im (fehlenden) formalen Bestand einer Ehe.

### **Art. 264c ZGB**

Teilweise einverstanden. Die EKFF tritt für die weitere Ergänzung der Bestimmung ein, wonach auch dem Partner/der Partnerin einer nicht-ehelichen Gemeinschaft die Stiefkindadoption bei faktischer Eltern-Kind-Beziehung sowie stabiler Partnerschaft offen stehen soll.

### **Art. 265 ZGB**

Einverstanden.

### **Art. 265a Abs. 3 ZGB**

Einverstanden mit dieser sprachlichen Redigierung.

### **Art. 265d Abs. 1 ZGB**

Einverstanden mit dieser sprachlichen Redigierung.

### **Art. 266 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> ZGB**

Nicht einverstanden ist die EKFF mit der Festschreibung, dass eine Erwachsenenadoption ohne Zustimmung der leiblichen Eltern möglich sein soll, wenn diese während der Minderjährigkeit nicht erteilt wurde und von dieser Zustimmung nicht abgesehen werden konnte. Ein Recht auf Anhörung leiblicher Eltern greift in den Augen der EKFF zu kurz (vgl. Art. 266 Abs. 2<sup>bis</sup>). Die Bestimmung erscheint als Verbürgung eines Rechts leiblicher Eltern und verschleiert, dass es sich hierbei um eine ungerechtfertigte Abschaffung ihres Rechts auf Zustimmung zur Adoption handelt, sobald das Kind volljährig ist.

### **Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 ZGB**

Die Durchbrechung der Volladoption bei Zulassung der Stiefkindadoption bei eingetragener Partnerschaft ist folgerichtig, greift indes in den Augen der EKFF zu kurz. Sie tritt für eine einfache Adoption bei Stiefkindadoptionen ein. Die EKFF plädiert sodann für die Zulassung der Stiefkindadoption auch bei nicht-ehelicher Gemeinschaft, was eine entsprechende Durchbrechung der Volladoption auch für diese Konstellation bedürfte.

Die EKFF begrüsst es mit Blick auf die Identitätsrechte des Kindes, dass das Geben eines neuen Vornamens neu achtenswerter Gründe bedarf und nicht in jedem Fall möglich ist. Allerdings würde eine noch restriktivere Gesetzgebung (wichtige Gründe) den Rechten des Kindes und der leiblichen Eltern besser Rechnung tragen.

**Art. 267a Abs. 1 ZGB**

Kein Einwand.

**Art. 268 Abs. 1 ZGB**

Einverstanden mit dieser konsequenten terminologischen Anpassung.

**Art. 268a Abs. 2 und 3 ZGB**

Einverstanden mit dieser konsequenten terminologischen Anpassung. Die EKFF regt an, die Einstellung der adoptionswilligen Personen zur Herkunft des Kindes explizit als zu prüfendes Kriterium des Kindeswohles aufzuführen.

**Art. 268b ZGB**

Die EKFF begrüsst insbesondere das eingeführte Recht auf nicht-identifizierende Informationen nach Abs. 3. Sie befürwortet ebenso die Möglichkeit, den leiblichen Eltern identifizierende Informationen zu erteilen, Abs. 1 und 2. Sie weist indes auf die inkongruente Ausgestaltung mit Blick auf die Rechte des Kindes, Art. 268c, hin.

**Art. 268c ZGB**

Einverstanden mit Abs. 1. Weiterhin problematisch ist indes das absolute Recht nach Abs. 2.

**Art. 268d/e ZGB**

Die EKFF begrüsst die behördliche Unterstützung durch kompetente Stellen im Rahmen von Informationsaustausch und Suche.

**Art. 268f ZGB**

Die EKFF befürwortet die Absicherung eines Kontaktrechts, das im Einvernehmen der Parteien vereinbart wurde. Sie plädiert für die Neuformulierung der Norm dahingehend, als dass es sich bei einem Kontaktrecht auch um ein Recht des Kindes handelt.

**Art. 270a<sup>bis</sup> und 270b ZGB**


Einverstanden.

**Weitere Anpassungen: Schlusstitel und andere Erlasse**

Einverstanden.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thérèse Meyer-Kaelin  
Präsidentin EKFF



Monika Pfaffinger  
Vizepräsidentin EKFF